

Richtlinie zur Förderung von „Investitionen in vereinseigene Anlagen“

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

Der HSB fördert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) Investitionen der Substanzerhaltung und Modernisierung sowie des Neubaus und der Erweiterung von vereinseigenen Anlagen, die dem Sportbetrieb dienen.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahren angehören,
- den Vereinssitz in Hamburg haben,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für aktive Erwachsene ab 18 Jahre in Höhe von 7,50 € erheben. Individuelle Sonderregelungen der Vereine können im Einzelfall beantragt werden,
- einen Nachweis erbringen, dass für die Sportart, die auf der betreffenden vereinseigenen Anlage betrieben werden soll, eine fachverbandliche Zugehörigkeit innerhalb des HSB besteht.

Der HSB und die HSJ sind nur nach Zustimmung der zuwendungsgebenden Behörde für Fördermaßnahmen entsprechend dieser Richtlinie antragsberechtigt. Maßnahmen des HSB und der HSJ werden nachrangig und nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Staatsmittel gefördert.

2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

3. Geförderte Maßnahmen

3.1 Förderwürdige Anlagen und Maßnahmen

Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude und Sportanlagen, die

- sich im Eigentum der Vereine oder Verbände befinden oder ihnen

- durch Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag langfristig übertragen worden sind, sofern sie von diesen ausschließlich genutzt werden.

Zuwendungsfähig sind nur Baumaßnahmen, die unter sport- und baufachlichen sowie energetischen und nachhaltigen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit demwendungszweck im Einklang stehen. Wirtschaftlich genutzte Teile der Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind nur Kosten für Bauteile, die für die Ausübung des Sports erforderlich sind (einschließlich der Funktions-, Betriebs- und Verwaltungsräume). Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Finanzierungskosten und Gebühren sowie Umsatzsteuer, die für den Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehbar ist.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen insbesondere substanzerhaltende Maßnahmen absichern und daher werden die Mittel bis zu 75% für den Förderschwerpunkt aufgewendet. Etwaig nicht benötigte Fördermittel für den Neu- und Erweiterungsbau werden für substanzerhaltende Maßnahmen bereitgestellt.

3.2 Geförderte Maßnahmen zur Substanzerhaltung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 50 % der geprüften Investitionssumme.

Substanzerhaltende Investitionen sind der Ersatz und die Reparatur von Bauteilen sowie von fest eingebauten Einrichtungen, die der sportlichen Nutzung einer vereinseigenen Anlage unmittelbar dienen. Gefördert werden auch Rationalisierungs- sowie Umbauinvestitionen, sofern diese eine effizientere Nutzung bestehender vereinseigener Anlagen ermöglichen. Sofern im Rahmen dieser Investition eine Modernisierung erfolgt, wird diese nur insoweit gefördert, wie sie aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften oder aufgrund der Sportstättenrichtlinien erforderlich ist oder sie die zeitgemäße Ausstattung einer vereinseigenen Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik sichert.

Nicht gefördert werden allgemeine Unterhaltungsarbeiten (beispielsweise fällige Anstriche, Verschönerungsarbeiten, Kleinreparaturen) sowie die Reparatur oder der Ersatz von Sportgeräten, Gartengeräten und Werkzeugen. Die Erneuerung von Parkplätzen, Wegen und Zaunanlagen wird nur gefördert, soweit diese unmittelbarer Bestandteil von sportlich nutzbaren Räumen sind oder für diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen.

Substanzerhaltende Maßnahmen an Fußballplätzen sowie deren Beleuchtung und Funktionsvorrichtungen (z.B. Ballfangzäune, Einfriedungen, Tribünen) sind nicht Bestandteil dieses Förderprogramms. Diese Maßnahmen werden vom Hamburger Fußballverband gefördert.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Sportstätte, bei der die substanzerhaltende Maßnahme durchgeführt wird, mindestens für die Dauer von 10 Jahren ihre Zweckbestimmung weiter erfüllt.

3.2 Geförderte Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 15% der anerkannten Investitionssumme.

Als Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen gelten alle Baumaßnahmen, die zu einer Erhöhung der sportlichen Nutzfläche beitragen.

Die Umwandlung eines Hart- oder Rasensportplatzes in einen Kunstrasenplatz oder der komplette Austausch eines abgängigen Kunstrasenbelags wird vom HSB als Neubaumaßnahme gefördert.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die zu errichtende Sportstätte mindestens für die Dauer von 20 Jahren (bei Kunstrasenplätze 15 Jahre) ihre Zweckbestimmung erfüllt.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen zeitlich in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist die Bauanzeige für das folgende Kalenderjahr, in dem die Baumaßnahme umgesetzt werden soll, auf dem entsprechenden HSB-Formular **bis zum 15. Oktober** des Vorjahres einzureichen.

4.2 In der zweiten Stufe sind dem HSB **bis zum 31. Januar** des Förderjahrs folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Nachweis des Eigentums an der Anlage bzw. der langfristige Miet-, Pacht-Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag,
- die Baubeschreibung und bei größeren Vorhaben die Planunterlagen,
- der Baugenehmigungsbescheid bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben,
- die Kostenberechnungen gemäß DIN 276 oder aussagekräftige Kostenvorschläge,
- der Finanzierungsplan und einen Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung (nur bei einer Gesamtinvestition ab 10.000 €).

4.3 Für jede Investition in eine bauliche Anlage ist ein Einzelantrag zu stellen. Unterschiedliche Maßnahmen in oder an einer baulichen Anlage werden vom HSB als Förderung einer Vereins-/Verbandsanlagen gewertet.

4.4 Nicht fristgerechte Anträge zum 15. Oktober und Notmaßnahmen können nur in die Förderplanung aufgenommen werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

4.5 Anträge sind nur genehmigungsfähig, wenn die Investition durch Ausschreibung von Bauleistungen oder Vergabe von Bauverträgen noch **nicht** eingeleitet worden ist. Die Beauftragung von Planungsleistungen zur Vorbereitung einer Baumaßnahme wird nicht als Maßnahmenbeginn gewertet.

4.6 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,

- die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen unter Punkt 6 einzuhalten,
 - die Abrechnung (Verwendungsnachweis) in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen (siehe Punkt 7),
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Bauschild, Internetauftritt etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen: Gefördert aus Mitteln der FHH durch den HSB. (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
- 4.7 Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 50 % bei substanzerhaltenden Maßnahmen oder von insgesamt bis zu 15% bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen der geprüften Investitionssumme. Die individuelle Aufteilung der Förderung zwischen Darlehen und Investitionszuschuss erfolgt durch eine Punktwertung, in der die Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers, die soziale Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie den energetischen bzw. ressourcensparenden Mehrwert der Maßnahme berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich nach dem Abschreibungszeitraum der Investition und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und sollte nur in Ausnahmefällen länger als 10 Jahre betragen.
- 5.3 Die Prüfung erfolgt durch das Referat Sportinfrastruktur des HSB bei Investitionen ab einer geprüften Investitionssumme von 50.000,00 € oder 150,00 € je Mitglied, wenn die Investitionssumme geringer als 50.000,00 € ist. Die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weist der Verein durch die Vorlage der vom Vorstand unterzeichneten Jahresabschlussunterlagen des dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres nach. Das können sein:
- Aktiva und Passiva nebst Gewinn- und Verlustrechnung – erstellt durch ein Unternehmen der steuerberatenden Berufe – in vollständiger Form und gegebenenfalls zusätzlich die Jahresabschlussunterlagen verbundener Unternehmen oder
 - Aktiva und Passiva nebst Gewinn- und Verlustrechnung in vollständiger Form und gegebenenfalls zusätzlich die Jahresabschlussunterlagen verbundener Unternehmen oder
 - Einnahmen- / Ausgabenrechnung mit Nennung der Bank- und Kassenbestände am 01.01. und 31.12. des Jahres mit Nennung der langfristigen Verbindlichkeiten am 01.01. und 31.12. des Jahres

Wenn die Informationen zur Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht ausreichend sind hat der HSB das Recht auf Nachforderungen. Das Prüfungsergebnis fließt mit in die Berechnung der Zuwendungsform (Zuschuss und/oder Darlehen) sowie der Darlehenslaufzeit ein.

Darüber hinaus prüfen die Finanzprüfer des HSB in besonderen Fällen die Auswirkungen einer möglichen Darlehensgewährung. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob im Rahmen einer Rentabilitätsvorausschau (Planrechnung des Vereins nach Maßnahmenumsetzung) die künftige Kapitaldienstfähigkeit als gesichert angenommen werden kann.

Bei angezeigten Bedenken entscheidet der HSB-Vorstand über die Gewährung, Höhe und Laufzeit von Darlehen gemäß HSB-Satzung § 12 (2) c).

Den jeweiligen Prüfern des Antrages ist auf deren Verlangen umfassend Auskunft zu der beantragten Investition bzw. zur finanziellen Situation des Vereines bzw. Verbandes zu erteilen.

5.4 Ermittlung der Förderquoten

Die dem HSB zur Verfügung stehenden Fördermittel werden kalenderjahresweise auf alle zu fördernden Maßnahmen aufgeteilt. Im Allgemeinen gibt es zu Beginn des Jahres eine vorläufige Förderquote für Substanzerhaltung und Neu- und Erweiterungsbau, die zum Jahresende durch eine tatsächliche und berechnete Quote ersetzt wird. In der Folge bekommen dann alle Zuwendungsempfänger eine Nachbewilligung.

Die Förderquoten für Sanierung und Neubau errechnen sich aus dem Verhältnis der Fördermittel zu den beantragten Investitionssummen. Der Förderschwerpunkt liegt auf der Substanzerhaltung. Aus diesem Grunde wird die Fördersumme für Neu- und Erweiterungsbauten auf 25% der verfügbaren Fördermittel beschränkt, während für die substanzerhaltenden Maßnahmen 75% der Fördermittel vorgesehen sind.

Die Förderung von Großinvestitionen wird bei 10% der zur Verfügung stehenden Fördermittel gedeckelt. Sind die verfügbaren Fördermittel für die vorgesehenen Förderquoten über alle ordentlich gestellten Anträge nicht ausreichend, so müssen die Förderquoten gesenkt werden. Folgende Mechanismen zur Senkung der Förderquoten greifen dynamisch:

- Deckelung einer maximalen Förderung je Liegenschaft beginnend mit einer Obergrenze von 10% der verfügbaren Fördermittel. Die Deckelung wird sukzessive gemindert, bis ein auskömmliches Förderniveau über alle Maßnahmen erreicht wird.
- Absenkung der Förderquoten über alle Anträge.

5.5 Der Verein/Verband erhält nach der positiven Antragsprüfung eine Förderzusage, in der die Fördersumme zur jeweiligen Maßnahme enthalten ist. Die Förderung setzt sich aus einem Darlehen und/oder einem Zuschuss zusammen.

5.6 Die zu fördernde Maßnahme darf nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder aus der FHH Sportförderung bezuschusst werden (Doppelförderung).

5.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

5.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein Baubeginn oder Beauftragung vor der Förderzusage durch den HSB bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den HSB (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Diese Vorabgenehmigung wird dem Verein ohne Präjudiz auf Förderung gegeben. Sie enthält keine Aussage zur Förderhöhe.

5.9 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise, siehe Punkt 7.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Förderungen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH erfolgen auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für Förderungen von Bauinvestitionen sind zusätzlich die baulichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) einzuhalten. Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

Zur Wahrung eines transparenten Wettbewerbs sind alle Ingenieurs- und Planungsleistungen von den Zuwendungsempfängern im Wettbewerb zu vergeben. Bauleistungen werden nach den Vorgaben der VOB/A vergeben. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Der/die Empfänger*in der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel nach.

7.2 Der Verwendungsnachweis und die Unterlagen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß §26 BGB unterschrieben sein.

7.3 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- sämtliche Originalrechnungen der Baumaßnahme,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die steuer-, bau- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden. Mit der Erklärung ist die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise, eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bescheinigen.
- bei Eigenleistungen die von den arbeitsleistenden Mitgliedern unterzeichneten und vom Vorstand des Zuwendungsempfängers rechtsverbindlich gegengezeichneten Arbeitsstundennachweise (mit Angabe des Namens, der Arbeitstage, der ausgeführten Arbeiten und der geleisteten Arbeit in Stunden) oder ein vergleichbarer Nachweis. Von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Maßnahme geleistete Arbeitseinsätze werden mit 10 €/Std. gefördert.

- 7.4 Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den HSB ermittelt.
- 7.5 Der/die Empfänger*in der Förderung ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original entsprechend den gesetzlichen Fristen ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der/die Förderungsempfänger*in bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen zu Unrecht zugesagt/gewährt worden ist.

Die Förderzusage wird ebenfalls widerrufen, wenn bei der Abrechnung der Zuwendung festgestellt wird, dass die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten bereits eingeleitet und eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch den HSB nicht erteilt wurde.

Erfüllt die geförderte bauliche Anlage des/der Förderungsempfängers*in während der angesetzten Nutzungsdauer nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (10 Jahre Substanzerhaltung, 15 Jahre Kunstrasenplatz und 20 Jahre Neu- und Erweiterungsbau), ist die erhaltene Zuwendung anteilig und linear für den Teil der Nutzungsdauer zurückzuzahlen, in der die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Der HSB hat dem/der Förderungsempfänger*in bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinsangaben, Übungsleitender, etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdaten-

schutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinien „Investitionsprogramm vereinseigene Anlagen des Hamburger Sportbundes e.V.“ vom 05.03.2018 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.